

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



**Richtlinie der
Gemeindeaufsicht Steiermark
für die Erstellung
des Rechnungsabschlusses 2025
der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Graz, am 26. Januar 2026



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie	3
1. Vorbemerkung.....	3
2. Anzuwendende Rechtslage – Richtlinien – FAQ`s	3
3. Besondere Hinweise zum RA 2025 und zur Berichtigung der EB 2020	4
3.1. Ortserneuerungsdarlehen im RA 2025	4
3.2. Beilagen zum RA 2025	4
3.3. Veröffentlichung von Rechnungsabschluss und Voranschlag	5
4. Beschlussfassung	5
4.1. GHD-Prüfungsverfahren	6
4.2. Finanzkraft.....	6
4.3. Überprüfung der elektronischen Daten	6
4.4. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7	7
B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie	8
5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlichen Erledigungen.....	8
5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2025	8
5.2. Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2025 gem. StSPLFG	9
5.3. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2025	11
5.4. Darlehen 2025	11
5.5. Haftungen 2025	11
5.6. Leasinggeschäfte 2025	11
5.7. Verkaufserlöse 2025.....	11

A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

1. Vorbemerkung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, die Arbeiten einer möglichen Berichtigung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 vorzunehmen und die Arbeiten zum Rechnungsabschluss 2025 (in der Folge kurz: RA 2025) aufzunehmen, sowie das vom Gemeinderat beschlossene Rechenwerk gemäß § 89 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025 sowie gemäß § 168 iVm § 171 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBL. Nr. 34/2019, in der Fassung LGBL. Nr. 83/2023, **bis spätestens Ende April 2026** der Aufsichtsbehörde (Steiermärkische Landesregierung) vorzulegen.

Die folgenden Ausführungen gelten für Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (in der Folge kurz Gemeinden).

Gemäß § 106d GemO hatten die Gemeinden spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine (erstmalige) Eröffnungsbilanz (in der Folge kurz: EB 2020) zu erstellen. Wertansätze in der EB 2020 können berichtigt oder nachgeholt werden, wenn sich bei der Erstellung eines späteren Rechnungsabschlusses ergibt, dass in der EB 2020 Wertansätze vergessen oder fehlerhaft angesetzt wurden oder Schätzungen zu ändern sind.

Die Berichtigung der EB 2020 ist gegebenenfalls vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2025 zu beschließen. Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO gelten für die Berichtigung der EB 2020 sinngemäß.

In jedem Falle ist im Hinblick auf den letztmöglichen Vorlagetermin (spätestens Ende April 2026 bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau) für die Berichtigung der EB 2020 und den RA 2025 das Plausibilisierungsverfahren bei der Abteilung 7, Regionale Gemeindeaufsicht, einzurechnen.

2. Anzuwendende Rechtslage – Richtlinien – FAQ's

Für die Erstellung der berichtigten EB 2020 und des RA 2025 sind das Gemeindehaushaltsrecht (in der Folge kurz: **GHR**) auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 316/2023; Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung - StGHVO) anzuwenden.

Mit dieser Richtlinie zum RA 2025 werden die bisher ergangenen Richtlinien zu den Rechnungsabschlüssen auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und – soweit in dieser Richtlinie zum RA 2025 nichts anderes geregelt wird – sind die Richtlinien der vorangegangenen Jahre auch für den RA 2025 zur Anwendung zu bringen. Ebenso ist die Richtlinie zum Voranschlag 2025 anzuwenden.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Erstellung des RA 2025 insbesondere auf folgende FAQ's verwiesen:

FAQ – Nr.	Thema	Link der Veröffentlichung:
11.2	Vorhaben der Investitionstätigkeit	Vorhaben der Investitionstätigkeit
11.5	Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt	Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt
11.6	Aufnahme von inneren Darlehen	Aufnahme von inneren Darlehen
13.1	Zweckgebundene HH-RL mit ZMR in den Gebührenhaushalten	Zweckgebundene HH-RL mit ZMR in den Gebührenhaushalten

3. Besondere Hinweise zum RA 2025 und zur Berichtigung der EB 2020

3.1. Ortserneuerungsdarlehen im RA 2025

Wie bereits in der Richtlinie der Abteilung 7 vom 22.01.2024 unter Punkt 3.3¹ ausgeführt, wurden die Gemeinden aufgefordert, ihren Nachweis **Anlage 9b** StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 zu prüfen, ob sämtliche von der Gemeinde aufgenommenen Darlehen tatsächlich in den Nachweis vollständig und richtig dargestellt wurden.

Sollten sog. Ortserneuerungsdarlehen nicht in diesem Nachweis und damit auch nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden sein, war die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 mit dem RA 2023 zu korrigieren. Laut den von der Abteilung 4 Finanzen zur Verfügung gestellten Informationen wurden die betroffenen Gemeinden neben der Richtlinie zum RA 2023 mit einem eigenen Schreiben der Abteilung 7 über diese Ortserneuerungsdarlehen samt Verbuchungsempfehlung informiert.

Ab dem Jahr 2024 sind für die Ortserneuerungsdarlehen laufend Zahlungsmittelreserven einschließlich Zinsen zu bilden und im Nachweis **Anlage 9b** StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst darzustellen. Die Dotierung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage hat möglichst innerhalb des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2025, bei denen ein allfälliges Ortserneuerungsdarlehen nicht im Nachweis **Anlage 9b** StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst und nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 enthalten sind, die Finanzverhältnisse der Gemeinde nicht richtig abbilden und daher von der Gemeindeaufsicht **nicht zur Kenntnis genommen** werden können.

3.2. Beilagen zum RA 2025

Die steirischen Gemeinden erstellen ihre Rechnungsabschlüsse bereits seit dem Haushaltsjahr 2020 nach den Bestimmungen der VRV 2015 und des Gemeindehaushaltsrechtes in der Steiermark. Die Anbieter von Haushaltsbuchführungssystemen haben die Gemeinden dabei intensiv in inhaltlicher und formaler Hinsicht unterstützt.

Als ein Schwerpunkt im Rahmen der Prüfung des RA 2025 werden seitens der Gemeindeaufsicht folgende Beilagen bzw. Nachweise auf ihre formale Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GHR plausibilisiert:

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1d VRV 2015	Nettovermögensveränderungsrechnung
Anlage 6r VRV 2015	Haftungsnachweis
§ 174 StGHVO	Beteiligungsbericht

¹https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12857806_167734417/710b8e95/Richtlinie_Rechnungsabschluss_allgemein_korr.pdf

3.3. Veröffentlichung von Rechnungsabschluss und Voranschlag

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für die Gemeinden gem. VRV 2015 iVm dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 für Rechnungsabschluss und Voranschlag (inklusive aller Beilagen) aufgrund des Grundsatzes der Transparenz eine **Veröffentlichungspflicht** besteht. Demnach sind beide Rechenwerke, ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen, nach der Beschlussfassung zeitnahe in einer Form im Internet zu veröffentlichen, die eine weitere Verwendung möglich macht. **Nach dem neuen Stabilitätspakt 2025 hat die Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde zu erfolgen, ein Hochladen auf andere Portale (zB Offener Haushalt) ist nicht ausreichend.**

Die Steiermark hat in diesem Zusammenhang in § 7 Haftungsobergrenze-Verordnung 2019 festgelegt, dass sowohl der Voranschlag als auch der Rechnungsabschluss samt Beilagen spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Haushaltsjahres bzw. einen Monat nach Beschluss des Rechnungsabschlusses im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Die Gemeinden haben darüber hinaus ihre nach ESVG 2010 identifizierten staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst werden sowie ihre Budgets und Geschäftsberichte, spätestens einen Monat nach Beschluss dieser Unterlagen im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen sind zumindest so lange bereit zu halten, bis die jeweilige neue Unterlage zur Verfügung steht.

4. Beschlussfassung

Hinsichtlich der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag per 01.01.2020 sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich, dass sowohl der Entwurf der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020, als auch der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier (Rechnungsleger) zu erstellen sind. Vor der jeweiligen Beratung im Gemeinderat sind die **beiden Entwürfe** (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2025) **zwei Wochen** hindurch im Gemeindeamt zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen.

Gleichzeitig sind die **Auflagen** beider Entwürfe (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2025) an der Amtstafel mit dem Hinweis **kundzumachen**, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Über solche **Einwendungen** ist vom Gemeinderat vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu **beraten**.

Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 ist vom Gemeinderat **in derselben Sitzung**, in der dieser auch den Rechnungsabschluss 2025 beschließen wird, also bis **spätestens 31.03.2026**, zu beschließen (§ 89 GemO).

Der Tagesordnungspunkt „Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020“ ist **jedenfalls vor** dem Tagesordnungspunkt „Beschluss Rechnungsabschluss 2025“ festzusetzen und ist darüber zu beraten sowie zu beschließen.

Gem. § 106d Abs. 6 iVm Abs. 1 und 4 GemO hat der Prüfungsausschuss die Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsschrift (§ 86 Abs. 4 GemO) zu erstellen. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und der Rechnungsabschluss 2025 können auch in derselben Sitzung des Prüfungsausschusses, unter getrennten Tagesordnungspunkten, geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz 2020 gilt mit Beschluss des Gemeinderates als geändert.

Hinsichtlich der Bestandteile und der Beilagen zum RA wird auf § 172 StGHVO ausdrücklich verwiesen. Kann eine Beilage mangels Vorliegens eines Geschäftsfalles nicht angedruckt werden, ist dies im Anhang zum RA zu erläutern.

4.1. GHD-Prüfungsverfahren

Gleichzeitig mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss sind auch die Daten des Rechnungsabschlusses in elektronischer Form mit dem sogenannten „GHD-Datenträger“, welcher von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau an die Statistik Austria weiterzuleiten ist, über das Finanzdatenupload zu übermitteln.

Jede Abänderung des Rechnungsabschlusses vor der Beschlussfassung ist in der Buchhaltung nachvollziehbar darzustellen und erfordert auch eine Neuerstellung des GHD-Datenträgers.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Übereinstimmung der Daten des beschlossenen Rechnungsabschlusses (physisches Werk) mit der „PDF-Datei“ und mit den Daten des GHD-Datenträgers (Echtupload) gegeben ist.

Hinweis: Aufgrund der Änderung der Datenbankstruktur ist der **Echtupload des GHD-Datenträgers** ab dem RA 2025 über die Anwendung GemFin20 **nur noch einmal möglich!** Sollten Gründe auftreten, die einen abermaligen Echtupload erforderlich machen sollten, ist dies seitens der Gemeinde per E-Mail über den zuständigen Referenten der Regionalen Gemeindeaufsicht begründet zu beantragen.

4.2. Finanzkraft

Die Gemeindeaufsicht Steiermark veröffentlicht jährlich auf der Homepage der Abteilung 7 die Finanzkraft für die Berechnung der Schulerhaltsbeiträge sowie für die Berechnung der Umlagen nach dem Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetz. Daneben bildet die Finanzkraft des zweitvorangegangenen Kalenderjahres auch eine der Grundlagen für die Prognose der Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile je Gemeinde.

Da diese Berechnungen bereits im Spätsommer/Herbst jeden Jahres durchgeführt werden müssen, ist die mittels Echtupload des RA erfolgende Meldung der Finanzkraft je Gemeinde grundsätzlich nur bis 30.06. jeden Jahres möglich und kann damit Grundlage diverser Planrechnungen sein.

4.3. Überprüfung der elektronischen Daten

Wie bereits in den letzten Jahren werden auch heuer wieder die Rechnungsabschlusssdaten aller Gemeinden mit einem EDV-Programm (GemBon) geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Bereich der Regionalen Gemeindeaufsicht und muss unbedingt vor der Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellen des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Uploadart Rechnungsabschluss (Testupload) über die Anwendung GemFin20 – Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden im Ergebnisprotokoll „Fehler“ ausgewiesen, sind diese in der Gemeindebuchhaltung zu beheben. Anschließend sind weitere Testuploads durchzuführen, bis das Ergebnisprotokoll keinen Fehler mehr aufweist.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt nach Einspielung eines fehlerfreien Datensatzes. Ob und wie auf im Ergebnisprotokoll angezeigte „Warnungen“ reagiert werden muss, wird der zuständige Referent der Regionalen Gemeindeaufsicht mit der betroffenen Gemeinde besprechen bzw. abstimmen. Gleichzeitig wird die Gemeinde über eventuelle Berichtigungsmaßnahmen im Rahmen der GemBon-Prüfung mittels Reports informiert. Erforderliche Richtigstellungen sind in der Gemeindebuchhaltung zu korrigieren und ist anschließend ein neuer GHD-Datenträger zu erstellen und ein weiterer Testupload durchzuführen.

Wenn aus Sicht der Regionalen Gemeindeaufsicht keine weiteren Berichtigungsmaßnahmen zu erfolgen haben, ergeht eine schriftliche Mitteilung, dass der Rechnungsabschluss beschlossen werden kann.

ACHTUNG: Mit der Freigabe der überprüften elektronischen Daten zur Beschlussfassung wird der Rechnungsabschluss jedoch nicht in seiner Gesamtheit sanktioniert, sondern wird – als Hilfestellung – nur auf gewisse Fehler aufmerksam gemacht.

4.4. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7

Der Abteilung 7 sind neben den Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2025 (§ 172 StGHVO idF LGBL Nr. 34/2019) in Form einer PDF-Datei zusätzlich zu übermitteln:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung zur Gemeinderatssitzung samt Tagesordnung sowie Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk von der Amtstafel;
- Beschluss eines allfälligen Sitzungsplans;
- Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung;
- Kundmachung Entwurf/Beschluss RA 2025 (jeweils mit Anschlags- und Abnahmevermerk); bei Änderung der erstmaligen EB 2020 auch diese
- Rechnungsabschluss 2025, wie er in der Gemeinderatssitzung beschlossen wurde, in einfacher Ausfertigung samt Gemeindesiegel und Unterschrift durch den Bgm;
- GHD-Datenträger (übereinstimmend mit dem physischen Werk).

Hinweis: Das physische Werk des Rechnungsabschlusses 2025 (übereinstimmend mit dem Rechnungsabschluss 2025, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist) ist **an das jeweilige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht** zu übermitteln!

B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlichen Erledigungen

Der Richtlinie zum RA 2025 sind, sofern der entsprechende Sachverhalt gegeben ist, nachstehende Beilagen angeschlossen:

- Ein individueller Nachweis je Gemeinde über die geleisteten Transferzahlungen gem. FAG 2024 im Finanzjahr 2025 (vgl. Pkt. 5.1 der Richtlinie),
- die im Jahr 2025 genehmigten und ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (vgl. Beilage „02_Bedarfszuweisungen“),
- die von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen (vgl. Beilage „03_Darlehen“),
- die von der Aufsichtsbehörde erledigten Haftungen (vgl. Beilage „04_Haftungen“),
- die von der Aufsichtsbehörde erledigten Leasinggeschäfte (vgl. Beilage „05_Leasinggeschäfte“) sowie
- die von der Aufsichtsbehörde erledigten Verkaufserlöse ab einer Höhe von € 5.000,00 (vgl. Beilage „06_Verkaufserlöse“).

Die Gemeinden werden gebeten, die Daten hinsichtlich der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sowie der Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse mit ihren Unterlagen abzugleichen und allfällige Differenzen im Wege über das zuständige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 bekanntzugeben. Die Abgleichung der verbuchten Transfers erfolgt im Rahmen des Test-Uploads zum RA 2025.

5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2025

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2025 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe - Gesamt	925/8591	1.478.427.297,14
Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	129.938.203,79
Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.406.275,85
Transfers von Ländern - Finanzaufweisung VLT-Garantie § 28 FAG 2024	940/86112	3.906.108,15
Transfers vom Bund - Strukturfonds § 26 FAG 2024	941/86012	30.433.980,00
Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 25 FAG 2024	941/86013	12.458.000,00
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931,00
Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 27 Abs. 3 FAG 2024	941/86014	4.875.878,00
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730,00
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG	940/7541	6.186.730,00
Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3004 und/oder 240./86017	35.761.719,00
Kapitaltransfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3013 und/oder 240./86115	35.761.719,00

5.2. Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2025 gem. StSPLFG

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2025 gem. Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) samt Erläuterungen in den drei Teilbereichen

- 1) Sozialumlagen 2025 (Abzüge Ertragsanteile)
 - 2) Akontozahlungen 2025 sowie
 - 3) Haushaltsinterne Vergütungen
- dargestellt.

a) Sozialumlagen 2025

Mit dem StSPLFG ist ab 01.01.2024 eine Neuregelung der Kostenbeiträge der Gemeinden an Sozial- und Pflegeleistungen des Landes in Kraft getreten. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst **Sozial- und Pflegeleistungen** sowie Kostentragungen für die **Tagesbetreuung** älterer Menschen und die **Schulassistenz**. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch das Land und die Gemeinden im Verhältnis 60:40.

Die Umlagen der Gemeinden werden aufgrund der von den **Abteilungen 6 Bildung und Gesellschaft, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege** und **Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration** jährlich zur Verfügung gestellten **Planrechnungen** (Budgetzahlen) sowie der jeweils anzuwendenden Finanzkraft von der Abteilung 7 berechnet, wobei sämtliche Gemeinden der Steiermark, inklusive der Landeshauptstadt Graz, in eine solidarische Kostentragung einbezogen werden. Bei der Landeshauptstadt Graz erfolgt bei der Berechnung der Finanzkraft ein Abzug zur Berücksichtigung der bezirksverwaltungsbehördlichen Aufgaben. In einem achtjährigen Übergangszeitraum, beginnend ab 2024, wird von der vormaligen bezirksweisen Berechnung der Umlage auf eine landesweite Berechnung umgestellt.

Die ermittelten Umlagen werden in der Folge von der Abteilung 7 von den monatlichen Vorschüssen an den Ertragsanteilen der jeweiligen Gemeinden **einbehalten**. Überschreiten diese Abzüge die monatlichen Ertragsanteile der jeweiligen Gemeinde werden die entsprechenden Beträge diesen zur Einzahlung vorgeschrieben.

Im Jahre 2025 wurden folgende Summen an Umlagen **von den Ertragsanteilen der Gemeinde einbehalten** und sind diese daher im RA 2025 darzustellen:

Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG (Einbehalt ERT)	Betrag in €
Planrechnung 2025	387.760.525,77
Schlussrechnung 2024	34.643.907,04
Summe VASSt 419/75113 (RA 2025)	422.404.432,81

Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG (Einbehalt ERT)	Betrag in €
Planrechnung 2025	1.110.941,16
Schlussrechnung 2024	-160.941,72
Summe VASSt 419/75114 (RA 2025)	949.999,44

Transfers an Länder - Schulassistenzzumlage § 4 StSPLFG (Einbehalt ERT)	Betrag in €
Planrechnung 2025	974.282,04
Schlussrechnung 2024	-51.219,04
Summe VASSt 419/75114 (RA 2025)	923.063,00

Die jährliche **Schlussrechnung** der Umlagen erfolgt im Frühjahr des auf das abzuschließende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres, wobei das Ergebnis (Guthaben/Übergenuss) bei den Einbehalten im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt wird. Die Schlussrechnung für das Haushaltsjahr 2025 wird auf der Website der Abteilung 7 veröffentlicht werden.

b) Akontozahlungen 2025

Akontozahlungen erfolgen monatlich durch die **Abteilungen 6 Bildung und Gesellschaft, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege** und **Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration** an die jeweiligen Gemeinden. Die jährlichen Summen werden der Abteilung 7 mitgeteilt, damit diese tatsächlichen Einzahlungen in die Richtlinie zum RA aufgenommen werden können. Für das Jahr 2025 sind laut Mitteilungen der Abteilungen 6, 8 und 11 im RA der Gemeinde folgende Einzahlungen darzustellen:

Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG	Betrag in €
Summe VASSt 419/86117 (RA 2025)	222.721.464,84

Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG	Betrag in €
Summe VASSt 419/86118 (RA 2025)	2.443.323,27

Transfers von Ländern - Schullasistenzumlage § 4 StSPLFG	Betrag in €
Summe VASSt 419/86119 (RA 2025)	32.507.988,92

c) Haushaltsinterne Vergütungen

§ 2 StSPLFG:

Wie bereits in der Richtlinie zum VA 2024 ausgeführt, ist im Bereich der Sozial- und Pflegeleistungsumlage aufgrund der Verwendung von unterschiedlichen VASSt der Stadt Graz, eine haushaltsinterne Vergütung in der **Stadt Graz** durchzuführen. Es wird empfohlen, die haushaltsinterne Vergütung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage zukünftig monatlich durchzuführen, mindestens jedoch vierteljährlich.

Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG (Haushaltsinterne Vergütung)	Betrag in €
Planrechnung 2025	131.160.117,88
Schlussrechnung 2024	15.307.119,31
Summe VASSt 419/751139 (RA 2025)	146.467.237,19

§ 3 StSPLFG:

Die Tagesbetreuungsgemeinden sind Gemeinden, die selbst Tagesbetreuungszentren betreiben. Eine Tagesbetreuungsgemeinde erhält jeweils Akontozahlungen der Differenz zwischen den gesamten von diesen vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen und der auf die jeweilige Tagesbetreuungsgemeinde entfallenen Umlage; dafür ist das Konto 86118 zu verwenden. Der Tagesbetreuungsverband ist ein Gemeindeverband, der selbst Tagesbetreuungszentren betreibt. Dieser Verband erhält 100 % seiner unbedeckten Auszahlungen im Wege einer monatlichen Akontozahlung.

Im Bereich der Tagesbetreuungsumlage ist eine haushaltsinterne Vergütung von allen **Tagesbetreuungsgemeinden** durchzuführen. Es wird empfohlen, die haushaltsinterne Vergütung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage zukünftig monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich durchzuführen.

Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG (Haushaltsinterne Vergütung)	Betrag in €
Planrechnung 2025	651.218,00
Schlussrechnung 2024	-166.922,35
Summe VAS^t 419/751149 (RA 2025)	484.295,65

§ 4 StSPLFG:

Die Schulassistentengemeinden erhalten jeweils Akontozahlungen der Differenz zwischen den gesamten von der jeweiligen Schulassistentengemeinde vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen und der auf die jeweilige Schulassistentengemeinde entfallenen Umlage und sind diese Akontozahlungen auf dem Konto 86119 zu verbuchen.

Im Bereich der Schulassistentenzumlage ist eine haushaltsinterne Vergütung von allen **Schulassistentengemeinden** durchzuführen. Es wird empfohlen, die haushaltsinterne Vergütung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich durchzuführen.

Transfers an Länder - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG (Haushaltsinterne Vergütung)	Betrag in €
Planrechnung 2025	15.560.636,89
Schlussrechnung 2024	5.141.443,72
Summe VAS^t 419/751159 (RA 2025)	20.702.080,61

5.3. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2025

Eine Aufstellung der genehmigten bzw. ausbezahlten Bedarfszuweisungsmittel des Jahres 2025 ist – sofern solche geleistet wurden – in der Beilage „02_Bedarfszuweisungen“ ersichtlich.

5.4. Darlehen 2025

Eine Aufstellung der von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen – sofern solche angefallen sind – ist in der Beilage „03_Darlehen“ abgebildet.

5.5. Haftungen 2025

Eine Aufstellung der von der Aufsichtsbehörde erledigten Haftungen – sofern solche angefallen sind – ist in der Beilage „04_Haftungen“ abgebildet.

5.6. Leasinggeschäfte 2025

Eine Aufstellung der von der Aufsichtsbehörde erledigten Leasinggeschäfte ist – sofern solche angefallen sind – in der Beilage „05_Leasinggeschäfte“ abgebildet.

5.7. Verkaufserlöse 2025

Eine Aufstellung der von der Aufsichtsbehörde erledigten Verkaufserlöse ist – sofern solche angefallen sind – in der Beilage „06_Verkaufserlöse“ abgebildet.